

Rückerstattung der Netznutzung bei Speicher mit Endverbrauch

(gültig ab 1. Januar 2027)

Seit dem 1. Januar 2026 haben Speicher mit Endverbrauch gemäss Stromversorgungsverordnung (Artikel 18d bis 18i) Anrecht auf Rückerstattung des Netznutzungsentgelts. Das Anrecht besteht, wenn Energie aus dem Netz bezogen, gespeichert und wieder ins Netz zurückgespeist wird. Dies umfasst beispielsweise Batteriespeicher oder bidirektionale Ladestationen. Die Rückerstattung der Netznutzungskosten für zwischengespeicherte und wieder eingespeiste Netzenergie muss bei StWZ beantragt werden.

Vergütet wird ausschliesslich die Netznutzung und nicht die Energie. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben setzt sich der Rückerstattungstarif aus dem Arbeitstarif der Netznutzung am Ort der Einspeisung sowie den Kosten für Systemdienstleistungen der Swissgrid, der Stromreserve, dem Tarifzuschlag für solidarisierte Kosten sowie der gesetzlichen Förderabgabe (Netzzuschlag) zusammen.

Rückerstattungstarife¹⁾

	Haushalt & Gewerbe Niederspannung bis 50 MWh		Gewerbe & Industrie Niederspannung ab 50 MWh		Industrie Mittelspannung	
	exkl. MWST	inkl. MWST ²⁾	exkl. MWST	inkl. MWST ²⁾	exkl. MWST	inkl. MWST ²⁾
Rückerstattung gesamt (Rp./kWh)	12.45	13.46	9.70	10.49	5.65	6.11
Davon Arbeitspreis Netznutzung (Rp./kWh)	9.60	10.38	6.85	7.40	2.80	3.03

1) Bei LEG-Teilnehmern gilt der reduzierte Netznutzungstarif (gem StromVV Art. 18e Abs 3).

2) Bei den aufgeführten Preisen inkl. MWST von 8.1 % handelt es sich um kaufmännisch gerundete Werte.

Voraussetzung für die Rückerstattung sind ein Smart Meter sowie ein Messkonzept, das die Energieflüsse korrekt erfasst. Je nach Verwendung des Speichers und in Abhängigkeit von der Anschlusssituation können zusätzliche intelligente Messsysteme erforderlich sein. Die einmalig anfallenden Installationskosten sowie die wiederkehrenden Messtarife werden pro installierten Zähler und gemäss den aktuell gültigen Preisbestimmungen von StWZ in Rechnung gestellt.